

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 13

Ausgegeben Danzig, den 15. Mai

1929

Inhalt. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (§. 79). — Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (§. 80).

Volksstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Vom 30. 4. 1929.

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. Oktober 1925 (Ges. Bl. S. 271) wird wie folgt abgeändert:

1. Statt „26. August 1924“ muß es in § 3 heißen: „8. November 1928 (Ges. Bl. S. 365)“.
2. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Hauptfürsorgestelle kann Personen, die um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt und nicht bereits nach § 3 geschützt sind (Schwererwerbsbeschränkte) sowie Kriegs- und Unfallbeschädigte, deren Erwerbsminderung weniger als 50, aber wenigstens 30 vom Hundert beträgt (Minderbeschädigte) und die um ihrer Beschädigung willen ohne Hilfe dieses Gesetzes einen Arbeitsplatz nicht finden können, diesen Schutz zuerkennen, wenn dadurch die Unterbringung von Schwerbeschädigten (§ 3) nicht gefährdet wird.

3. Als § 8 a ist hinter § 8 einzusetzen:

In allen Betrieben, in denen nach dem Gesetz eine Vertretung der Arbeitnehmer zu errichten ist, hat sie sich um die Durchführung dieses Gesetzes zu bemühen.

Sofern in einem Betriebe wenigstens 5 schwerbeschädigte Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, haben sie für diese Aufgabe auf die Dauer eines Jahres einen Vertrauensmann zu bestellen, der tunlichst ein Schwerbeschädigter sein soll. Der Arbeitgeber hat einen Beauftragten zu bestellen, der mit dem Vertrauensmann der Arbeitnehmer im Interesse der Schwerbeschädigten zusammenzuwirken hat. Beide Personen sind von dem Arbeitgeber der Hauptfürsorgestelle zu benennen. Sie dienen ihr als Vertrauensleute für diesen Betrieb.

Der Vertrauensmann verwaltet sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die durch die Geschäftsführung des Vertrauensmannes entstehenden notwendigen Kosten trägt der Arbeitgeber. Sofern mit dem Arbeitgeber nichts anderes vereinbart wird, stehen die Räume und Geschäftsbedürfnisse, die der Arbeitgeber der Betriebsvertretung für ihre Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt hat, auch dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten für die gleichen Zwecke zur Verfügung.

Das Amt des Vertrauensmannes erlischt, wenn er es niederlegt, aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert.

Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der geschädigten Arbeitnehmer des Betriebes kann der Schwerbeschädigten-Ausschuss das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmannes wegen gröblicher Verletzung seiner Pflichten beschließen.

4. Der letzte Satz des § 9 fällt weg.
5. Im § 11 ist für das Wort „darf“ im Absatz 1 das Wort „soll“ zu setzen und das Wort „falls“ zu streichen.

Danzig, den 30. April 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

26

Bekanntmachung

der neuen Fassung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.
Vom 30. 4. 1929.

Unter Berücksichtigung der Abänderungen auf Grund des § 100 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 28. 12. 1928 (Ges. Bl. 1929 S. 5 ff.) und der vorstehenden Abänderungen wird das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 26. 10. 1925 (Ges. Bl. S. 271 ff.) in dem folgenden Wortlaut neu bekanntgegeben.

Danzig, den 30. April 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl. Dr. Wiercinski.

Gesetz

über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

§ 1.

Alle Arbeitgeber in der Freien Stadt Danzig sind verpflichtet, Arbeitsplätze in ihren Betrieben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mit Schwerbeschädigten zu besetzen. Mehrere Betriebe desselben Arbeitgebers, die sich innerhalb des Freistaatsgebietes befinden, gelten als ein Betrieb.

§ 2.

Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Körperschaften, Stiftungen und Vereine des öffentlichen Rechts, Arbeitsplätze auch die Beamtenstellen. Die besonderen Vorschriften über die Besetzung der Beamtenstellen, insbesondere über Vorbildung, Reihenfolge und die Bewerber für Beamtenstellen und über die Beförderung, Versetzung und Entlassung der Beamten werden durch dieses Gesetz nicht berührt, sind aber so zu handhaben, daß sie die Einstellung Schwerbeschädigter erleichtern.

§ 3.

Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen Danziger Staatsangehörigkeit, die infolge einer Dienstbeschädigung oder eines Unfalles oder beider Ereignisse um wenigstens 50 Prozent in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und auf Grund des Versorgungsgesetzes in der Fassung vom 8. November 1928 (Ges. Bl. S. 365) und der anderen Militärversorgungsgesetze oder auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, des Unfallfürsorgegesetzes vom 8. Juli 1901 (Reichsgesetzblatt S. 100) oder entsprechender im Gebiete der Freien Stadt geltender preussischer Vorschriften, eine Rente oder Pension beziehen.

Schwerbeschädigte sind ferner Blinde, deren Erblindung nicht auf Dienstbeschädigung oder Betriebsunfall beruht.

§ 4.

Ein Arbeitgeber, der über 20 bis einschließlich 40 Arbeitsplätze verfügt, muß wenigstens 20 Schwerbeschädigten, auf weitere je 40 Arbeitsplätze einen weiteren Schwerbeschädigten beschäftigen. In Betrieben mit gefangene 40 Arbeitsplätze werden dabei vollen 40 gleichgerechnet.

Verfügt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft über weniger als 20 Arbeitsplätze, so kann der Antrag der Hauptfürsorgestelle der Senat bestimmen, daß ein Arbeitsplatz für Schwerbeschädigte vorbehalten ist, wenn dieser Platz sich für Schwerbeschädigte eignet und die Einstellung für den Arbeitgeber keine besondere Härte bedeutet.

§ 5.

Die Hauptfürsorgestelle kann einzelne private Arbeitgeber, die nicht über 80 ständig besetzte Arbeitsplätze verfügen, von den Verpflichtungen, die ihnen durch dieses Gesetz oder den auf ihm beruhenden Anordnungen des Senats auferlegt sind, ganz oder zum Teil befreien, wenn es nach der besonderen Lage des Falles erforderlich ist. Die Befreiung kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Förderung der Schwerbeschädigtenfürsorge dienen. Die Hauptfürsorgestelle kann ferner allgemein oder im einzelnen Falle aus besonderen Gründen bestimmen, daß nur vorübergehend besetzte Arbeitsplätze, sowie einzelne Arten von Lehrstellen und einzelne Arten von Stellen der Hausgewerbeibenden (Heimarbeiter) nicht als Arbeitsplätze mitzuzählen sind.

Die Hauptfürsorgestelle kann auch nach Anhörung des Schwerbeschädigtenausschusses anordnen, daß bestimmte Arten von Arbeitsplätzen, die vorzugsweise für Schwerbeschädigte geeignet sind, auch durch schwerbeschädigte zu besetzen sind.

Werden Arbeitsplätze frei, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für Schwerbeschädigte frei gehalten sind, so hat sie der Arbeitgeber unbeschadet sonst vorgeschriebener Anzeigepflichten binnen drei Tagen der Hauptfürsorgestelle anzuzeigen. Er darf sie erst besetzen, wenn die Hauptfürsorgestelle ihm binnen 6 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Hauptfürsorgestelle keinen geeigneten Schwerbeschädigten genannt hat.

§ 6.

Die Hauptfürsorgestelle kann einen privaten Arbeitgeber, der nicht die vorgeschriebene Anzahl an Schwerbeschädigten eingestellt hat, eine angemessene Frist zur Nachholung mit der Erklärung bestimmen, daß sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist selbst die einzustellenden Schwerbeschädigten beschreiben werde.

Hat der Arbeitgeber innerhalb der Frist die Schwerbeschädigten nicht eingestellt, so bestimmt die Hauptfürsorgestelle die Schwerbeschädigten und den Zeitpunkt, zu dem sie einzustellen sind. Mit Zustimmung dieses Entscheides gilt zwischen dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten ein Arbeitsvertrag abgeschlossen. Seinen Inhalt bestimmt die Hauptfürsorgestelle, soweit nicht die Bestimmungen eines Tarifvertrages oder Betriebsvereinbarungen maßgebend sind. Die Hauptfürsorgestelle hat sich dabei an den geltenden Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsordnungen und soweit solche nicht bestehen, nach Arbeitsverträgen zu richten, die sonst üblicherweise mit Schwerbeschädigten abgeschlossen werden.

Soweit es sich um Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, regelt die Durchführung des Gesetzes den Trägern der Dienstaufsicht im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle ob. Gegen die Entscheidung der Träger der Dienstaufsicht kann die Hauptfürsorgestelle die Entscheidung des Senats anrufen.

§ 7.

Die Hauptfürsorgestelle kann Personen, die um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt und nicht bereits nach § 3 geschützt sind (Schwererwerbsbeschränkte) sowie Kriegs- und Unfallbeschädigte, deren Erwerbsminderung weniger als 50, aber wenigstens 30 vom Hundert trägt (Minderbeschädigte) und die um ihrer Beschädigung willen ohne Hilfe dieses Gesetzes einen Arbeitsplatz nicht finden können, diesen Schutz zuerkennen, wenn dadurch die Unterbringung von Schwerbeschädigten (§ 3) nicht gefährdet wird.

§ 8.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Hauptfürsorgestelle die Auskünfte zu erteilen, die im Interesse der Unterbringung der Schwerbeschädigten notwendig sind und Einsicht in die Lohn- und Gehaltslisten zu gewähren. Die für die Hauptfürsorgestelle tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis gelangen. Die Strafbestimmung des § 145 a der Reichsgewerbeordnung gilt entsprechend.

§ 8 a.

In allen Betrieben, in denen nach dem Gesetz eine Vertretung der Arbeitnehmer zu errichten ist, hat sie sich um die Durchführung dieses Gesetzes zu bemühen.

Sofern in einem Betriebe wenigstens 5 schwerbeschädigte Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, haben sie für diese Aufgabe auf die Dauer eines Jahres einen Vertrauensmann bestellen, der tunlichst ein Schwerbeschädigter sein soll. Der Arbeitgeber hat einen Beauftragten bestellen, der mit dem Vertrauensmann der Arbeitnehmer im Interesse der Schwerbeschädigten zusammenzuwirken hat. Beide Personen sind von dem Arbeitgeber der Hauptfürsorgestelle zu benennen. Sie dienen ihr als Vertrauensleute für diesen Betrieb.

Der Vertrauensmann verwaltet sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung oder Zahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die durch die Geschäftsführung des Vertrauensmannes entstehenden notwendigen Kosten trägt der Arbeitgeber. Sofern mit dem Arbeitgeber nichts anderes vereinbart wird, stehen die Räume und Bedürfnisse, die der Arbeitgeber der Betriebsvertretung für ihre Sitzungen, Sprechstunden und sonstige Geschäftsführung zur Verfügung gestellt hat, auch dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten für die gleichen Zwecke zur Verfügung.

Das Amt des Vertrauensmannes erlischt, wenn er es niederlegt, aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert.

Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der schwerbeschädigten Arbeitnehmer des Betriebes kann der Schwerbeschädigten-Ausschuß (§ 17) das Erlöschen des Amtes des Vertrauensmannes wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

§ 9.

Schwerbeschädigte erhalten die gleiche Bezahlung wie gesunde Mitarbeiter. Können die Parteien über die Höhe des Lohnes nicht einigen, so entscheidet die Hauptfürsorgestelle.

§ 10.

Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der bestehenden Arbeiter- und Angestelltenräte und nur unter Innehaltung einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist entlassen werden, sofern nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die Hauptfürsorgestelle ihr zugestimmt hat.

Die Zustimmung ist bei der Hauptfürsorgestelle schriftlich zu beantragen; die Kündigung läuft erst von dem Tage des Eingangs des Antrages bei der Hauptfürsorgestelle. Wird der Antrag von der Hauptfürsorgestelle der Zustimmung zugestimmt, so gilt mit Ablauf des 10. Tages nach der Zustimmung als erteilt, falls sie nicht vorher verweigert wird. Die Zustimmung wird durch eine Bescheinigung der Hauptfürsorgestelle ersetzt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung werden nicht berührt. Wenn es um eine Krankheit handelt, die eine Folge der Kriegsdienstbeschädigung ist, muß die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle eingeholt werden.

Schwerbeschädigte, denen lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wieder einzustellen.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 finden nicht Anwendung auf Schwerbeschädigten-Vorstandsmitglieder und gesetzliche Vertreter von juristischen Personen, Geschäftsführer, Prokuristen oder Generalbevollmächtigte sind.

Das Freiwerden eines durch einen Schwerbeschädigten besetzten Arbeitsplatzes ist der Hauptfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen, soweit nicht nach Absatz 1 ihre Zustimmung zur Kündigung erforderlich ist.

§ 11.

Die Zustimmung zur Kündigung soll von der Hauptfürsorgestelle nicht versagt werden, wenn der Arbeitgeber, der seine Einstellungspflicht nach Mindestzahl und Art (§§ 4, 5 und 6) erfüllt hat, den frei werdenden Arbeitsplatz im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle einen anderen schwerbeschädigten einstellt, der in ähnlichem Umfang wie der bisherige erwerbsbeschränkt ist.

Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn der Betrieb eines Arbeitgebers nur vorübergehend vollständig eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird und zwischen dem Zeitpunkt der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn weitergezahlt wird, mindestens drei Monate liegen.

Den Betrieben stehen selbständige Betriebsabteilungen gleich.

§ 12.

Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nicht erforderlich, wenn ein Schwerbeschädigter bei einem Arbeitgeber, der seine Einstellungspflicht nach Mindestzahl und Art (§§ 4 und 5) erfüllt hat, nur zur vorübergehenden Aushilfe, für einen vorübergehenden Zweck oder versuchsweise angestellt wird, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis über drei Monate hinaus fortgesetzt wird. Eine Kündigung ist der Hauptfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 13.

Ein privater Arbeitgeber, der vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstößt, ist von dem Schöffengericht auf Antrag der Hauptfürsorgestelle für jeden einzelnen Fall des Verstößes mit einer Buße bis 300 G, im Wiederholungsfalle bis 3000 G zu belegen. Die Buße fließt der Hauptfürsorgestelle für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge zu.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend. Der Antrag der Hauptfürsorgestelle ist bei dem Amtsanwalte zu stellen; er kann zurückgenommen werden. Die Buße kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsgerichts ohne vorgängige Verhandlung festgesetzt werden, wenn der Amtsanwalt schriftlich darauf anträgt.

§ 14.

Wenn ein Schwerbeschädigter ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweist oder verläßt, oder wenn er sonst durch sein Verhalten die Durchführung des Gesetzes schuldhaft vereitelt, kann ihm die Hauptfürsorgestelle die Vorteile des Gesetzes zeitweilig versagen. Der Schwerbeschädigte muß vor der Entscheidung gehört werden. In dieser muß die Frist bestimmt werden, für die sie gilt. Die Frist läuft vom Tage des Entscheides an und darf nicht mehr als sechs Monate betragen. Die Entscheidung ist dem Schwerbeschädigten mitzuteilen.

§ 15.

Die Hauptfürsorgestelle ist ermächtigt, Beschädigte, für die eine Rente noch nicht festgesetzt ist, bis zur Festsetzung ihrer Rente den Schwerbeschädigten gleichzustellen, wenn bestimmt anzunehmen ist, daß ihre Erwerbsbeschränkung auf 50 v. H. oder mehr bemessen werden wird.

Schwerbeschädigte (§ 3), deren Rente bei erneuter Festsetzung auf weniger als 50. v. H. herabgesetzt wird, genießen noch für ein Jahr von der Rechtskraft der neuen Entscheidung an den Schutz dieses Gesetzes.

§ 16.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen, die die Hauptfürsorgestelle auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes trifft, kann binnen einer Woche nach deren Zustellung Beschwerde bei dem Schwerbeschädigtenausschuß (§ 17) erhoben werden; dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat mit Ausnahme des im § 6 vorgesehenen Falles keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Schwerbeschädigtenausschuß es auf Antrag ausdrücklich anordnet.

§ 17.

Bei der Hauptfürsorgestelle ist ein Schwerbeschädigtenausschuß zu bilden, der aus einem unparteiischen Vorsitzenden, zwei Arbeitgebern und zwei Schwerbeschädigten besteht. Von den schwerbeschädigten Arbeitnehmern soll je einer kriegsbeschädigt und einer unfallbeschädigt sein, der Arbeitgeber muß der Unfallgenossenschaft angehören. Als unparteiischer Vorsitzender ist der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses zu bestellen, an den Sitzungen des Schwerbeschädigtenausschusses nimmt je ein Vertreter der Hauptfürsorgestelle und ein Vertreter der Gewerbeaufsicht mit beratender Stimme teil. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens je ein Schwerbeschädigter und ein Arbeitgeber vertreten ist.

Die Mitglieder aus den Kreisen der schwerbeschädigten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber werden aus den Vorschlägen der betreffenden Berufsorganisation vom Senat bestimmt. Der Vertreter der Hauptfürsorgestelle wird von dieser, der Vertreter der Gewerbeaufsicht vom Senat ernannt.

Die Bestellung und Ernennung gilt jeweils auf zwei Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 18.

Der Senat wird ermächtigt, den in § 4 bestimmten Bruchteil der Arbeitsplätze bei wesentlicher Veränderung der Lage auf dem Arbeitsmarkte nach Anhörung des Schwerbeschädigtenausschusses und im Benehmen mit den Arbeitsnachweisen und der Gewerbeaufsicht anderweitig festzusetzen. Er kann seine Anordnungen auf einzelne Berufsgruppen beschränken, einzelne Berufsgruppen ausschließen und den Bruchteil für verschiedene Berufsgruppen verschieden bemessen.

§ 19.

Der Senat ist ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes zu erlassen.

Druckfehlerberichtigung

Im Gesetzblatt 1928 Nr. 32 ist auf Seite 350 unter „Besoldungsgruppe A 4c, Überleitung“ hinter den Worten „von 82 G monatlich“ das Komma zu streichen.